



Steuertipps für Menschen mit Behinderung

- 3 | Lohn- und Einkommensteuer
- 38 | Wohnungsbauprämie und Vermögensbildung
- 39 | Umsatzsteuer
- 42 | Kraftfahrzeugsteuer
- 47 | Impressum

Lohn- und Einkommensteuer

- 4 | Steuerfreie Einnahmen
- 5 | Behinderungsbedingte Aufwendungen
als außergewöhnliche Belastungen nach § 33 EStG
- 7 | Behinderten-Pauschbetrag
- 12 | Anerkennung anderer Aufwendungen
als außergewöhnliche Belastungen
- 20 | Behinderungsbedingte Aufwendungen
als Werbungskosten oder Betriebsausgaben
- 22 | Sonstige Ermäßigungen bei der Einkommensteuer
- 26 | Aufwendungen des Steuerpflichtigen
für andere Personen
- 30 | Aufwendungen des Steuerpflichtigen
für sein behindertes Kind
- 36 | Eintragung eines Freibetrags auf der Lohnsteuerkarte

Menschen mit Behinderung müssen oft mit einer verminderten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zurechtkommen. Zusätzlich entstehen ihnen zwangsläufig Mehraufwendungen in unterschiedlichen Bereichen. Um wenigstens einen Teil der finanziellen Nachteile auszugleichen, sehen die Steuergesetze verschiedene Erleichterungen für behinderte Menschen vor. Das Einkommensteuerrecht regelt diesen Sachbereich hauptsächlich in den §§ 10, 33 bis 33 b, 35 a EStG.

Steuerfreie Einnahmen (§ 3 EStG)

Folgende Leistungen und Einnahmen, die im Zusammenhang mit der Behinderung stehen, sind steuerfrei:

Versicherungen

- Leistungen aus einer Krankenversicherung, aus einer Pflegeversicherung und aus der gesetzlichen Unfallversicherung (zum Beispiel Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsminderungsrenten der Berufsgenossenschaft)

Wehr- und

Zivildienst-

beschädigte

- Bezüge, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften aus öffentlichen Mitteln versorgungshalber an Wehrdienstbeschädigte und Zivildienstbeschädigte oder ihre Hinterbliebenen, Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene und ihnen gleich gestellte Personen gezahlt werden. Voraussetzung ist insoweit, dass die Bezüge nicht aufgrund der Dienstzeit gewährt werden. Unter die Vorschrift fallen in erster Linie Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz.

NS-Unrecht

- Geldrenten, Kapitalentschädigungen und Leistungen im Heilverfahren, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts gewährt werden

Hilfsbedürftigkeit,

öffentliche Mittel,

öffentliche Stiftung

- Bezüge aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln einer öffentlichen Stiftung, die wegen Hilfsbedürftigkeit bewilligt werden. Hilfsbedürftig sind Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes oder ihrer wirtschaftlichen Lage auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Steuerfrei sind hiernach beispielsweise die Leistungen nach dem früheren Bundessozialhilfegesetz,

die jetzt überwiegend im Zwölften – teilweise auch im Zweiten – Buch Sozialgesetzbuch geregelt sind (zum Beispiel die Blindenhilfe – geregelt in § 72 SGB XII).

Entschädigungen

Körperverletzung

- Entschädigungen wegen einer Körperverletzung sind steuerpflichtig, soweit sie für entgangene oder entgehende Einnahmen gewährt werden. Der Ersatz von Arzt- und Heilungskosten sowie vom Geschädigten vereinnahmtes Schmerzensgeld zählen nicht zu den steuerpflichtigen Einnahmen.

Grundpflege/

hauswirtschaftliche

Versorgung

- Einnahmen für Leistungen zur Grundpflege oder hauswirtschaftlichen Versorgung des Pflegebedürftigen bis zur Höhe des Pflegegeldes nach § 37 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, wenn diese Leistungen von Angehörigen oder von anderen Personen, die damit eine sittliche Pflicht gegenüber einem Pflegebedürftigen erfüllen, erbracht werden. Entsprechendes gilt, wenn der Pflegebedürftige Pflegegeld aus privaten Versicherungsverträgen nach den Vorgaben des Elften Buches Sozialgesetzbuch oder eine Pauschalbeihilfe nach Beihilfavorschriften für häusliche Pflege erhält.

Hepatitis-C

- Hilfen nach dem Gesetz über Hilfe für durch Anti-D-Immunprophylaxe mit dem Hepatitis-C-Virus infizierte Personen

HIV

- Leistungen, die von der Stiftung »Humanitäre Hilfe für durch Blutprodukte HIV-infizierte Personen« nach dem HIV-Hilfegesetz gewährt werden.



Beachte Nicht steuerbefreit sind grundsätzlich Einnahmen hauptberuflicher Pflegepersonen.

Behinderungsbedingte Aufwendungen als außergewöhnliche Belastungen nach § 33 EStG

Mehraufwendungen

Zu den als außergewöhnliche Belastungen abzugsfähigen behinderungsbedingten Mehraufwendungen gehören zum Beispiel

- der Mehraufwand an Wäsche
- regelmäßige Kosten für Heilbehandlung und Medikamente aufgrund der Behinderung
- Hilfsmittel, wie zum Beispiel Rollstuhl, Prothesen
- ausschließlich behinderungsbedingte Einbauten in der Wohnung, die zu keinem entsprechenden Gegenwert führen, wie zum Beispiel eine für Rollstuhlfahrer besonders gestaltete Duschwanne.



Ausnahme Nicht zu den außergewöhnlichen Belastungen gehören Aufwendungen, die durch Diätverpflegung entstehen.

Die behinderungsbedingten Mehraufwendungen sind im Einzelnen nachzuweisen oder glaubhaft zu machen.

Werden Aufwendungen als außergewöhnliche Belastungen nach § 33 EStG geltend gemacht, so sind die Aufwendungen um die zumutbare Belastung zu kürzen. Die Aufwendungen wirken sich steuerlich erst dann aus, wenn sie einen bestimmten Betrag – die zumutbare Belastung – überschreiten. Die Höhe der zumutbaren Belastung richtet sich nach dem Familienstand, der Zahl der Kinder sowie der Höhe des Gesamtbetrags der Einkünfte.

Die zumutbare Belastung beträgt bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte	bis 15 340 €	15 341 € bis 51 130 €	über 51 130 €
1. Bei Steuerpflichtigen, die keine Kinder haben und bei denen die Einkommensteuer			
a) nach der Grundtabelle	5	6	7
b) nach der Splittingtabelle	4	5	6
zu berechnen ist			
2. Bei Steuerpflichtigen mit			
a) einem Kind oder zwei Kindern	2	3	4
b) drei oder mehr Kindern	1	1	2
	vom Hundert des Gesamtbetrags der Einkünfte		

Für die Berechnung der zumutbaren Belastung zählen nur diejenigen Kinder, für die der Steuerpflichtige Anspruch auf die Freibeträge für Kinder oder auf das Kindergeld hat.

Beispiel

Herr Förster ist ledig, sein Gesamtbetrag der Einkünfte beläuft sich auf 20 000 €. Durch seine Behinderung entstehen Herrn Förster nachgewiesene außergewöhnliche Belastungen von insgesamt 6 000 €. Besteuert wird Herr Förster nach der Grundtabelle.

- Tatsächliche Aufwendungen	6 000 €
- Davon ab: zumutbare Belastung	<u>1 200 € (= 6% von 20 000 €)</u>
Somit abzugsfähig	4 800 €

Beispiel

Herr Dürr ist verheiratet und lebt mit seiner Frau zusammen, Kinder haben sie nicht. Der Gesamtbetrag der Einkünfte des Ehepaars beträgt 25 000 €. Durch seine Behinderung entstehen Herrn Dürr nachgewiesene außergewöhnliche Belastungen von insgesamt 4 500 €. Herr Dürr wird mit seiner Frau zusammenveranlagt und nach der Splittingtabelle besteuert.

- Tatsächliche Aufwendungen	4 500 €
- Davon ab: zumutbare Belastung	<u>1 250 € (= 5% von 25 000 €)</u>
Somit abzugsfähig	3 250 €

Behinderten-Pauschbetrag

Da es sehr mühsam ist, sämtliche Aufwendungen, die infolge einer Behinderung entstehen, aufzuzeichnen und die entsprechenden Belege zu sammeln, kann der Behinderte auf den Einzelnachweis verzichten und stattdessen den Behinderten-Pauschbetrag in Anspruch nehmen.



Beachte Der Behinderten-Pauschbetrag ist nicht um die zumutbare Belastung zu kürzen.

Begünstigter Personenkreis

Die Pauschbeträge erhalten:

1. Behinderte Menschen, deren Grad der Behinderung auf mindestens 50 festgestellt ist.
2. Behinderte Menschen, deren Grad der Behinderung auf weniger als 50, aber mindestens auf 25 festgestellt ist, wenn
 - der Person wegen ihrer Behinderung nach gesetzlichen Vorschriften Renten oder andere laufende Bezüge zustehen. (Dies gilt auch, wenn das Recht auf die Bezüge ruht oder der Anspruch auf die Bezüge durch Zahlung eines Kapitals abgefunden worden ist.)
 - die Behinderung zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat oder auf einer typischen Berufskrankheit beruht.

Nachweis der Behinderung und des Grads der Behinderung

Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme eines Behinderten-Pauschbetrags sind nachzuweisen.

Schwerbehindertenausweis / Bescheid des Versorgungsamtes Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 haben einen Schwerbehindertenausweis vorzulegen. Dieser Ausweis wird auf Antrag vom Versorgungsamt erteilt. Außerdem kann der Nachweis auch durch Vorlage eines Bescheides des Versorgungsamtes geführt werden.

Bei Menschen, deren Grad der Behinderung weniger als 50, mindestens aber 25 beträgt, gilt Folgendes:

- Bei Personen, denen wegen ihrer Behinderung nach den gesetzlichen Vorschriften Renten oder andere laufende Bezüge zustehen, genügt als Nachweis der Rentenbescheid oder der die anderen laufenden Bezüge nachweisende Bescheid. Es kann sich dabei zum Beispiel um Rentenbescheide eines Versorgungsamtes oder eines Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung oder bei Beamten, die Unfallruhegeld beziehen, um einen entsprechenden Bescheid ihrer Behörde handeln. Der Rentenbescheid eines Trägers der

Bescheinigung des Versorgungsamtes

- gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter oder Angestellten genügt jedoch nicht.
- In den übrigen Fällen ist der Nachweis durch eine Bescheinigung des Versorgungsamtes zu führen. Aus der Bescheinigung muss sich ergeben, dass die Behinderung zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat oder auf einer typischen Berufskrankheit beruht.

Höhe des Pauschbetrags

Die Höhe des Pauschbetrags richtet sich nach dem dauernden Grad der Behinderung.

Grad der Behinderung	Pauschbetrag
von 25 und 30	310 €
von 35 und 40	430 €
von 45 und 50	570 €
von 55 und 60	720 €
von 65 und 70	890 €
von 75 und 80	1060 €
von 85 und 90	1230 €
von 95 und 100	1420 €

Hilflose / Blinde

Für Menschen mit Behinderung, die nicht nur vorübergehend für eine Reihe von häufig und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen zur Sicherung ihrer persönlichen Existenz im Ablauf eines jeden Tages fremder Hilfe dauernd bedürfen (sog. Hilflose), und Blinde erhöht sich der Pauschbetrag unabhängig vom Grad der Behinderung auf 3700 €. Diese Voraussetzungen sind auch erfüllt, wenn die Hilfe in Form einer Überwachung oder einer Anleitung zu diesen Verrichtungen erforderlich ist oder wenn die Hilfe zwar nicht dauernd geleistet werden muss, jedoch eine ständige Bereitschaft zur Hilfeleistung erforderlich ist (§ 33 b Abs. 6 EStG).



Beachte Nicht notwendig für die Gewährung des erhöhten Pauschbetrags ist die Beschäftigung einer Pflegeperson.



Nachweis Der Nachweis für die Gewährung des erhöhten Pauschbetrags von 3 700 € für Blinde und Hilflose ist durch Vorlage eines Schwerbehindertenausweises, in dem die Merkzeichen »Bl« oder »H« eingetragen sein müssen, oder durch einen Bescheid des Versorgungsamtes mit den entsprechenden Feststellungen zu führen. Den erhöhten Pauschbetrag von 3 700 € erhält auch, wer nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch, dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (früher: Bundessozialhilfegesetz) oder diesen entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen als Schwerstpflegebedürftiger der Pflegestufe III zuzuordnen ist. Die Zuordnung zur Pflegestufe III ist durch Vorlage des entsprechenden Bescheides nachzuweisen.

»Bl« oder »H«
Bescheid des Versorgungsamtes

Pflegestufe III

Beginn der Behinderung und Wechsel im Grad der Behinderung

Der Behinderten-Pauschbetrag ist ein Jahresbetrag. Er wird auch dann in voller Höhe gewährt, wenn die Voraussetzungen nicht während des ganzen Kalenderjahres vorgelegen haben. Ändert sich der Grad der Behinderung im Lauf des Kalenderjahres, so wird stets der Pauschbetrag nach dem höchsten Grad gewährt, der im Kalenderjahr festgestellt war. Ergibt sich für die Vergangenheit eine Änderung des Grads der Behinderung oder wird erstmals eine Behinderung festgestellt, ist bei Vorlage entsprechender Nachweise auf Antrag der Pauschbetrag auch rückwirkend zu gewähren.

Abgeltung außergewöhnlicher Belastungen

typische Mehraufwendungen

Durch den Behinderten-Pauschbetrag werden die außergewöhnlichen Belastungen abgegolten, die der Person laufend unmittelbar infolge der Behinderung als typische Mehraufwendungen erwachsen (vergleiche Seite 5). Hierzu zählen beispielsweise der Mehraufwand an Wäsche, die Kosten für behinderungsbedingte Heilbehandlungen und Arzneimittel sowie für Hilfs-

Einbauten

mittel, wie zum Beispiel Rollstuhl oder Prothesen. Durch den Behinderten-Pauschbetrag abgegolten sind regelmäßig auch ausschließlich behinderungsbedingte Einbauten, die zu keinem entsprechenden Gegenwert führen, wie zum Beispiel eine für Rollstuhlfahrer besonders gestaltete Duschwanne. Durch den erhöhten Pauschbetrag für Hilflose und Blinde sind auch die durch die Pflegebedürftigkeit verursachten Mehraufwendungen (vergleiche Seite 17) abgegolten.

Hilflose/Blinde



Beachte Ab 2008 sind nicht mehr nur bei Inanspruchnahme des erhöhten Pauschbetrags für Hilflose und Blinde, sondern auch bei Inanspruchnahme des nicht erhöhten Behinderten-Pauschbetrags die durch die Pflegebedürftigkeit entstandenen Mehraufwendungen sowie die Aufwendungen für die Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens abgegolten. Damit können neben dem Behinderten-Pauschbetrag keine pflegebedingten Aufwendungen (vergleiche Seite 17/18) und keine Steuerermäßigung für haushaltsnahe Pflegeleistungen nach § 35a EStG (vergleiche Seite 24) berücksichtigt werden.

Was ist günstiger?

Der Ansatz der um die zumutbare Belastung gekürzten tatsächlichen Aufwendungen ist nur dann günstiger, wenn dieser Betrag höher als der maßgebende Behinderten-Pauschbetrag ist:

Beispiel

Frau Frey ist ledig, der Grad ihrer Behinderung beträgt 85. Ihr Gesamtbetrag der Einkünfte liegt insgesamt bei 15 000 €. Typische Mehraufwendungen durch ihre Behinderung: 1 400 €.

Frau Frey wird nach der Grundtabelle besteuert.

– Tatsächliche Kosten	1 400 €
– Davon ab: zumutbare Belastung	<u>750 € (= 5% von 15 000 €)</u>

Als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig **650 €**

Durch den Behinderten-Pauschbetrag in Höhe von 1 230 € hat Frau Frey somit einen höheren Steuervorteil.

Anerkennung anderer Aufwendungen als außergewöhnliche Belastungen

typische Mehraufwendungen

Durch die wahlweise Berücksichtigung der behinderungsbedingten Aufwendungen in Form der um die zumutbare Belastung geminderten tatsächlichen Aufwendungen oder des Behinderten-Pauschbetrags werden nur die durch die Behinderung laufend unmittelbar entstehenden Mehraufwendungen (typische Mehraufwendungen) berücksichtigt.

Entstehen dem behinderten Menschen darüber hinaus noch andere Aufwendungen, die als außergewöhnliche Belastungen nach § 33 EStG zu behandeln sind, können diese zusätzlich zum Abzug gebracht werden. Als solche kommen bei behinderten Menschen insbesondere in Betracht:

1. behinderungsbedingte Kraftfahrzeugkosten
2. Heilkuraufwendungen
3. außerordentliche Krankheitskosten
4. Aufwendungen wegen Pflegebedürftigkeit (nicht mehr ab 2008; vergleiche Seiten 11 und 18)
5. Aufwendungen für die Beschäftigung einer Haushaltshilfe.

Diese Aufwendungen, die nicht von dritter Seite (zum Beispiel Versicherung, Beihilfen, Unterstützungen, Entschädigungen) ersetzt werden, sind allerdings um die zumutbare Belastung (vergleiche Seite 6) zu mindern, soweit diese nicht bereits durch die Berücksichtigung der behinderungsbedingten typischen Aufwendungen in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten zum Abzug gebracht wurde.

Unabhängig davon kann der behinderte Mensch bis zum Jahr 2008 neben dem Behinderten-Pauschbetrag Aufwendungen für die Beschäftigung einer Haushaltshilfe (vergleiche Seite 19) beziehungsweise für vergleichbare Dienstleistungen im Fall der Heimunterbringung (vergleiche Seite 19) geltend machen. Die maßgebenden Höchstbeträge sind nicht um die zumutbare Belastung (vergleiche Seite 6) zu kürzen. Der Abzug von Aufwendungen für die Beschäftigung einer Hilfe im Haushalt oder für vergleichbare Dienstleistungen ist zum 1. Januar 2009 weggefallen. Die Aufwendungen können daher ab

2009 nur noch nach § 33 EStG (vergleiche Seite 17) oder im Wege einer Steuerermäßigung nach § 35 a EStG (vergleiche Seite 24) berücksichtigt werden.

1. Behinderungsbedingte Kraftfahrzeugkosten

Privatfahrten

Werden infolge der Behinderung Fahrten mit dem eigenen Pkw erforderlich, die nicht Werbungskosten, Betriebsausgaben oder Sonderausgaben darstellen – also Privatfahrten sind –, können die Aufwendungen in angemessenem Rahmen berücksichtigt werden. Die Prüfung der Angemessenheit erstreckt sich sowohl auf die tatsächliche Fahrleistung als auch auf den anzusetzenden Kilometersatz.

Für Menschen,

- deren Grad der Behinderung mindestens 80 beträgt,
- deren Grad der Behinderung mindestens 70 beträgt und bei denen eine erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr vorliegt (Geh- und Stehbehinderung – Merkzeichen »G«),

kann aus Vereinfachungsgründen im allgemeinen eine jährliche Fahrleistung von bis zu 3 000 km im Kalenderjahr als angemessen angesehen werden.

bis zu 3000 km

Für Menschen,

- die so gehbehindert sind, dass sie sich außerhalb des Hauses nur mit Hilfe eines Kraftfahrzeugs bewegen können (außergewöhnliche Gehbehinderung – Merkzeichen »aG«),
- die nicht nur vorübergehend für eine Reihe von häufig und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen zur Sicherung ihrer persönlichen Existenz im Ablauf eines jeden Tages fremder Hilfe bedürfen (Hilflose – Merkzeichen »H«),
- die blind sind (Merkzeichen »Bl«),

kann aus Vereinfachungsgründen im allgemeinen eine jährliche Fahrleistung von bis zu 15 000 km im Kalenderjahr als angemessen angesehen werden.

bis zu 15000 km

maximale Kilometerzahl Die Privatfahrten sind nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Eine höhere Fahrleistung als 3 000 km beziehungsweise 15 000 km kann dabei in aller Regel nicht anerkannt werden, da sie nicht mehr im Rahmen des Angemessenen liegt.



Ausnahme Eine höhere Fahrleistung kann nur im Einzelfall anerkannt werden, wenn sie durch eine spezielle Behinderung verursacht ist und dieser Umstand nachgewiesen wird. Hierzu ist gegebenenfalls ein Fahrtenbuch zu führen.

eigener Pkw Für die Fahrten mit dem eigenen Pkw (bei Blinden muss es sich um Fahrten handeln, an denen der Blinde teilgenommen hat oder die in seinem Interesse erfolgten), kann nur ein Kilometersatz von 0,30 € je gefahrenem Kilometer – also ein Aufwand von 900 € (3 000 km × 0,30 €/km) beziehungsweise von 4 500 € (15 000 km × 0,30 €/km) – berücksichtigt werden. Ein höherer Kilometersatz als 0,30 € kann dabei in aller Regel nicht anerkannt werden; dies gilt auch in Fällen, in denen der Kilometersatz unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten wegen einer wesentlich geringeren Fahrleistung mehr als 0,30 € betragen sollte. Deckt der pauschale Kilometersatz von 0,30 € wegen nur geringer Jahreskilometerleistung nicht die tatsächlich angefallenen Aufwendungen für die Benutzung und den Unterhalt des privaten Pkw, kann der Steuerpflichtige anstelle der Fahrtkosten mit dem Pkw die Kosten für die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels (gegebenenfalls auch eines Taxis) als außergewöhnliche Belastung geltend machen.



Beachte Beantragt der behinderte Mensch für Privatfahrten zum Teil auch die Berücksichtigung der tatsächlich entstandenen Aufwendungen für andere Verkehrsmittel (zum Beispiel Taxi), ist die angemessene jährliche Fahrleistung von 3 000 km beziehungsweise 15 000 km in entsprechendem Umfang zu kürzen.



Nachweis der Voraussetzungen Zum Nachweis über das Vorliegen einer Behinderung und den Grad der Behinderung vergleiche Seiten 8 und 10. Die erforderlichen besonderen Merkmale werden durch ein Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis oder durch eine entsprechende Feststellung im Bescheid des Versorgungsamtes bestätigt.

Besonderes Merkmal	Merkzeichen / Feststellung
Geh- und Stehbehinderung	»G«
außergewöhnliche Gehbehinderung	»aG«
Hilflos	»H«
Blind	»Bl«

2. Heilkuraufwendungen

Attest vor Kurbeginn

Kurkosten sind nur dann als außergewöhnliche Belastungen zu berücksichtigen, wenn der Steuerpflichtige die Notwendigkeit durch ein vor Beginn der Kur erstelltes amtsärztliches Attest nachweisen kann. Dem amtsärztlichen Attest steht eine ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung, bei Pflichtversicherten die Bescheinigung der Versicherungsanstalt und bei öffentlich Bediensteten die von Beihilfestellen der Behörden gewährte Bewilligung von Zuschüssen und Beihilfen, wenn die Notwendigkeit der Kur anerkannt worden ist, gleich. Ein Zuschuss einer Krankenversicherung zu Arzt-, Arznei- und Kurmittelkosten stellt keinen Nachweis für die Notwendigkeit einer Kur dar. Weitere Voraussetzung ist, dass sich der Steuerpflichtige am Kurort unter ärztliche Behandlung begibt.

ärztliche Behandlung am Kurort



Ausnahme Klimakuren, die allein aufgrund eines Klimawechsels zur Heilung oder Linderung einer Krankheit führen – zum Beispiel Neurodermitis, Schuppenflechte – und nach ihrem Gesamtcharakter keine Erholungsreise darstellen.

Vorsorgekur

Bei einer Vorsorgekur muss auch die Gefahr einer durch die Kur abzuwendenden Krankheit und bei Klimakuren der medizinisch angezeigte Kurort und die voraussichtliche Kurdauer zusätzlich bescheinigt werden.

Neben den ohnehin als Krankheitskosten abzugsfähigen Aufwendungen für Arznei- und Heilmittel sowie Behandlungskosten können folgende Kurkosten berücksichtigt werden:

- Verpflegungsmehraufwendungen (tatsächlich entstandene Aufwendungen, vermindert um die Haushaltsersparnis i.H.v. einem Fünftel der Aufwendungen)
- Fahrtkosten zum Kurort (in der Regel nur in Höhe der Kosten für öffentliche Verkehrsmittel, Fahrtkosten für Besuchsfahrten zu in Kur befindlichen Angehörigen sind nicht berücksichtigungsfähig)
- Unterkunftskosten, soweit sie angemessen sind
- Kosten für eine Begleitperson bei hilflosen Steuerpflichtigen, wenn die Notwendigkeit durch ein vor Beginn der Kur erstelltes amtsärztliches Attest nachgewiesen wird oder sich aus den Feststellungen im Schwerbehindertenausweis ergibt (zum Beispiel durch den Vermerk: »Die Notwendigkeit ständiger Begleitung ist nachgewiesen.«).

Kuren im Ausland Für im Ausland durchgeführte Kuren sind die Kurkosten nur bis zur Höhe der Aufwendungen abzugsfähig, als sie in einem dem Heilzweck entsprechenden inländischen Kurort entstehen würden.

Nachkuren Nachkuren in einem typischen Erholungsort können allgemein nicht anerkannt werden; dies gilt insbesondere dann, wenn die Nachkur nicht unter einer ständigen ärztlichen Aufsicht in einer besonderen Kranken- oder Genesungsanstalt durchgeführt wird.

3. Außerordentliche Krankheitskosten

Zu den berücksichtigungsfähigen außerordentlichen Krankheitskosten gehören nur Krankheitskosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Behinderung stehen. Neben den Kosten für die ärztliche oder zahnärztliche Behandlung, der Behandlung durch einen zugelassenen Heilpraktiker, den Kosten für Hilfsmittel (zum Beispiel Einlagen, Brille, Hörgerät) sind auch Aufwendungen für Arznei- und Heilmittel abzugsfähig. Außerordentliche Krankheitskosten (zum Beispiel Kosten einer Operation), die durch einen akuten Anlass verursacht werden, können auch dann berücksichtigt werden, wenn diese mit dem Leiden zusammenhängen, das die Behinderung bewirkt oder erst verursacht hat.

Kosten durch akuten Anlass

4. Aufwendungen wegen Pflegebedürftigkeit

Menschen mit einer Behinderung, die ständig pflegebedürftig sind, können als außergewöhnliche Belastungen geltend machen:

- eigene Aufwendungen für die Beschäftigung einer ambulanten Pflegekraft
- eigene Aufwendungen für die Unterbringung (zum Beispiel Ernährung, Unterkunft, Pflegekosten) in einem Heim (zum Beispiel Pflegeheim, Altenpflegeheim oder Pflegestation eines Altenheims).



Beachte Sind die Voraussetzungen für die Berücksichtigung von Aufwendungen für eine Hilfe im Haushalt (vergleiche Seite 19) oder für vergleichbare Dienstleistungen im Fall der Heimunterbringung (vergleiche Seite 19) erfüllt, sind die als außergewöhnliche Belastungen nach § 33 EStG zu behandelnden Aufwendungen bis zum Jahr 2008 um den hierfür zu gewährenden Abzugsbetrag zu kürzen. Ab dem Jahr 2009 vergleiche Seite 12.

Beispiel

Herr Widmann ist aufgrund seiner nachgewiesenen Hilflosigkeit in einem Pflegeheim untergebracht. Die Gesamtkosten für das Pflegeheim (Unterkunft, Verpflegung und Pflegekosten) betragen 15 000 €. Seine Ehefrau lebt nach wie vor in der gemeinsamen Wohnung. Der Gesamtbetrag der Einkünfte: 25 000 €. Die Widmanns werden nach der Splittingtabelle besteuert

- Gesamtkosten	15 000 €	
- Davon ab: der auf hauswirtschaftliche Dienstleistungen entfallende Anteil	924 € (vergleiche Seite 19)	14 076 €
- Davon ab: zumutbare Belastung	1 250 € (= 5 % von 25 000 €)	
Nach § 33 EStG abzugsfähig	12 826 €	12 826 €
- Der auf hauswirtschaftliche Dienstleistungen entfallende Anteil ist nach § 33 a Abs. 3 EStG abzugsfähig	924 €	
Abzugsfähig insgesamt		13 750 €

Haushaltsersparnis Löst der behinderte Mensch wegen seiner Heimunterbringung seinen privaten Haushalt auf, sind die Aufwendungen zusätzlich um eine pauschal ermittelte Kostenersparnis (= Haushaltsersparnis) i.H.v. derzeit täglich 21,33 € (640 € im Monat, 7 680 € im Jahr) zu kürzen.



Nachweis der Pflegebedürftigkeit Pflegebedürftig ist, wer die Voraussetzungen des § 14 Elftes Buch Sozialgesetzbuch erfüllt, d.h. einer der drei Pflegestufen zugeordnet wurde oder die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des erhöhten Behinderten-Pauschbetrags wegen Hilflosigkeit erfüllt (vergleiche Seiten 9/10). In bestimmten Fällen kann auch bereits bei einer Pflegestufe 0, also bei Personen, die auf Pflegeleistungen angewiesen sind, deren Pflegebedürftigkeit aber (noch) nicht den für die Zuordnung zur Pflegestufe I festgelegten Umfang erreicht hat, eine Pflegebedürftigkeit vorliegen. Voraussetzung hierbei ist, dass das Heim die in Rechnung gestellten Pflegesätze für pflegebedürftige Personen der Pflegestufe 0 mit dem Sozialhilfeträger ausgehandelt hat oder der Heimvertrag die Einzelleistungen aufschlüsselt. Der Nachweis ist durch eine Bescheinigung des Versicherers, durch Vorlage eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen »H« oder durch einen Bescheid des Versorgungsamtes mit den entsprechenden Feststellungen zu führen. Werden die Kosten für eine behinderungsbedingte Unterbringung in einem Heim vom Sozialhilfeträger übernommen, braucht die Notwendigkeit der Unterbringung nicht extra nachgewiesen zu werden.

Abgeltungswirkung Nimmt der behinderte Mensch einen Behinderten-Pauschbetrag in Anspruch (vergleiche Seite 7), können die tatsächlichen Aufwendungen wegen Pflegebedürftigkeit nicht zusätzlich berücksichtigt werden. Neben den behinderungsbedingten Mehraufwendungen sind auch diese Aufwendungen wegen Pflegebedürftigkeit durch den Behinderten-Pauschbetrag abgegolten. Bis zum Jahr 2007 galt dies nur in den Fällen, in denen der behinderte Mensch infolge seiner nachgewiesenen Hilflosigkeit den erhöhten Behinderten-Pauschbetrag von 3 700 € in Anspruch genommen hat. Ab 2008 gilt diese Ausschlussregelung jedoch in allen Fällen, in denen ein Behinderten-Pauschbetrag in Anspruch genommen wird; also auch dann, wenn es nicht der erhöhte Pauschbetrag für Blinde und Hilflose ist.

5. Aufwendungen für die Beschäftigung einer Haushaltshilfe

Ist die Beschäftigung einer Haushaltshilfe erforderlich, können bei einem behinderten Menschen Aufwendungen für häusliche Arbeiten (zum Beispiel putzen, kochen, waschen, einkaufen), die in dessen Haushalt geleistet werden, bis zu einem Betrag von 624 € steuermindernd berücksichtigt werden. Dieser Betrag erhöht sich auf 924 €, wenn der behinderte Mensch die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des erhöhten Behinderten-Pauschbetrags wegen Hilflosigkeit erfüllt (vergleiche Seiten 9/10) oder einen Grad der Behinderung von wenigstens 50 nachweisen kann. Zum Nachweis des Grads der Behinderung vergleiche Seite 8.

Für jeden vollen Kalendermonat, in dem die vorgenannten Voraussetzungen nicht vorliegen, ermäßigen sich die Höchstbeträge von 624 € beziehungsweise 924 € um ein Zwölftel.

Aufwendungen für Dienstleistungen, die mit der Tätigkeit einer Haushaltshilfe vergleichbar sind

Erwachsen einem Menschen mit Behinderung wegen der Unterbringung in einem Heim Aufwendungen, die Kosten für Dienstleistungen enthalten, die mit den Tätigkeiten einer Haushaltshilfe vergleichbar sind (vergleiche oben), können die Aufwendungen bis zu folgenden Höchstbeträgen als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden:

- bis zu 624 €, wenn der behinderte Mensch in einem Heim untergebracht ist, ohne pflegebedürftig zu sein (vergleiche Seite 18)
- bis zu 924 €, wenn die Heimunterbringung (Altersheim, Altenwohnanlage, Pflegeheim und gleichartige Einrichtungen) des behinderten Menschen zur dauernden Pflege erfolgt.

Für jeden vollen Kalendermonat, in dem die vorgenannten Voraussetzungen nicht vorliegen, ermäßigen sich die Höchstbeträge von 624 € beziehungsweise 924 € um ein Zwölftel.

bei Ehegatten

Nicht dauernd getrennt lebende Ehegatten können die Höchstbeträge für Aufwendungen für die Beschäftigung einer Haushaltshilfe oder den Tätigkeiten einer Haushaltshilfe vergleichbaren Dienstleistungen auch dann insgesamt nur einmal geltend machen, wenn beide die oben aufgeführten Voraussetzungen erfüllen, es sei denn, die Ehegatten sind wegen der Pflegebedürftigkeit eines Ehegatten an einer gemeinsamen Haushaltsführung gehindert.



Beachte Bis zum Jahr 2008 können die Aufwendungen für die Beschäftigung einer Hilfe im Haushalt sowie für Dienstleistungen, die mit der Tätigkeit einer Haushaltshilfe vergleichbar sind, neben dem Behinderten-Pauschbetrag berücksichtigt werden. Zum 1. Januar 2009 ist der Abzug von Aufwendungen für die Beschäftigung einer Hilfe im Haushalt oder für vergleichbare Dienstleistungen weggefallen. Die Aufwendungen können daher ab 2009 nur noch nach § 33 EStG (vergleiche Seite 17) oder im Wege einer Steuerermäßigung nach § 35 a EStG (vergleiche Seite 24) berücksichtigt werden.

Behinderungsbedingte Aufwendungen als Werbungskosten oder Betriebsausgaben

Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte/Betriebsstätte

Die tatsächlichen Aufwendungen für die Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte/Betriebsstätte können folgende Personen ansetzen:

- Menschen, deren Grad der Behinderung mindestens 70 beträgt
- Menschen, deren Grad der Behinderung mindestens 50 beträgt und die in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind (Geh- und Stehbehinderung).



Nachweis Der Nachweis über das Vorliegen einer Behinderung und den Grad der Behinderung ist durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises oder eines Bescheides des Versorgungsamtes zu führen. Die Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr ist durch das Merkzeichen »G« oder »aG« im Schwerbehindertenausweis oder eine entsprechende Feststellung des Versorgungsamtes zu führen. Ohne Einzelnachweis der tatsächlichen Aufwendungen kann der für Dienstreisen gültige pauschale Kilometersatz von 0,30 € je gefahrenem Kilometer geltend gemacht werden.

Beispiel

Frau Gruber hat einen Behinderungsgrad von 70. Sie fährt an 200 Tagen im Jahr mit dem Auto zu ihrer Arbeitsstätte. Die Entfernung von der Wohnung zur Arbeitsstätte beträgt 15 km.

Als Werbungskosten (ihrer Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit ohne Einzelnachweis) kann sie folgenden Betrag geltend machen:

Pro Arbeitstag:	30 km (= 2 × 15 km) × 0,30 € je km	9 €
Im Kalenderjahr:	9 € × 200 Tage	1 800 €

Leerfahrten

Wird ein Mensch mit Behinderung im eigenen Kraftfahrzeug von einem Dritten, zum Beispiel der Ehefrau, zu seiner Arbeitsstätte/Betriebsstätte gefahren und wieder abgeholt, so werden auch die Kraftfahrzeugkosten, die durch die Ab- und Anfahrt des Fahrers (die sog. Leerfahrten) entstehen, berücksichtigt, wenn der behinderte Mensch

- keine gültige Fahrerlaubnis besitzt
- von einer Fahrerlaubnis aus Gründen, die mit der Behinderung im Zusammenhang stehen, keinen Gebrauch macht.

Sonstige Ermäßigungen bei der Einkommensteuer

Versorgungs-Freibetrag

Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld Von Versorgungsbezügen, die im Jahr 2008 begonnen haben, bleibt nach § 19 Abs. 2 EStG ein Betrag in Höhe von 35,2% dieser Bezüge, höchstens jedoch ein Betrag von 2640 € (Versorgungs-Freibetrag) zuzüglich eines Zuschlags in Höhe von 792 € im Kalenderjahr steuerfrei. Dieser Versorgungs-Freibetrag und der Zuschlag hierzu werden in der Übergangszeit bis zur vollständigen nachgelagerten Besteuerung von Altersbezügen – also bis zum Jahr 2040 – jahrgangswise auf 0 € abgeschmolzen. Zu den Versorgungsbezügen gehören vor allem Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstverhältnissen, die aufgrund beamtenrechtlicher oder entsprechender gesetzlicher Vorschriften als Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld oder in anderen Fällen wegen Erreichens einer Altersgrenze, Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit gewährt werden (zum Beispiel Werkspensionen, Betriebsrenten).

Altersgrenze Bezüge, die wegen Erreichens einer Altersgrenze gewährt werden, gelten erst dann als Versorgungsbezüge, wenn der Steuerpflichtige das 63. Lebensjahr vollendet hat. Bei Schwerbehinderten im Sinne des § 1 Schwerbehindertengesetz (Grad der Behinderung mindestens 50) gelten diese Bezüge schon mit der Vollendung des 60. Lebensjahres als Versorgungsbezüge.

Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Informationsbroschüre »Steuertipps für Senioren«, die Sie bei Ihrem Finanzamt erhalten oder im Internet unter www.fm.baden-wuerttemberg.de / Publikationen / Steuerratgeber finden.

Veräußerung oder Aufgabe eines Betriebs, Teilbetriebs oder Mitunternehmeranteils

Gewinne, die bei der Veräußerung oder Aufgabe eines Betriebs, Teilbetriebs oder Mitunternehmeranteils entstehen, können auf Antrag bis zu 45 000 € steuerfrei bleiben.



**älter als
55 Jahre/
dauernd
berufsunfähig**

Beachte Der Freibetrag wird dem Steuerpflichtigen nur einmal gewährt.

Voraussetzung ist, dass der Betriebsinhaber das 55. Lebensjahr vollendet hat oder im sozialversicherungsrechtlichen Sinne dauernd berufsunfähig ist. Übersteigt jedoch der insgesamt erzielte Veräußerungsgewinn 136 000 €, so ermäßigt sich der Steuerfreibetrag von 45 000 € um den übersteigenden Teil.

Beispiel

Frau Kübler ist 50 Jahre alt. Wegen eines Unfalls ist sie dauernd berufsunfähig, weshalb sie ihren Betrieb veräußert. Der Veräußerungsgewinn beträgt 150 000 €. Der zu versteuernde Veräußerungsgewinn berechnet sich wie folgt:

– Tatsächlicher Veräußerungsgewinn	150 000 €
– Unschädlicher Veräußerungsgewinn bei dauernder Berufsunfähigkeit	<u>136 000 €</u>
Übersteigender Betrag	14 000 €
– Dieser kürzt den Steuerfreibetrag bei dauernder Berufsunfähigkeit von	<u>45 000 €</u>
Es verbleibt somit ein Freibetrag von	31 000 €

Somit ergibt sich ein zu versteuernder Veräußerungsgewinn wie folgt:

– Tatsächlicher Veräußerungsgewinn	150 000 €
– Abzüglich verbleibender Freibetrag	<u>31 000 €</u>
Zu versteuernder Veräußerungsgewinn	119 000 €

**ermäßigte
Besteuerung**

Der zu versteuernde Veräußerungsgewinn unterliegt einer ermäßigten Besteuerung (sog. Fünftel-Regelung) beziehungsweise auf Antrag – einmal im

Leben – mit 56 % des durchschnittlichen Steuersatzes. Für nähere Auskünfte hierzu wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Finanzamt.

dauernde Berufsunfähigkeit

Dauernde Berufsunfähigkeit liegt nach den sozialversicherungsrechtlichen Grundsätzen vor, wenn die Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder Behinderung im Vergleich zur Erwerbstätigkeit von körperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten auf weniger als sechs Stunden gesunken ist (vergleiche § 240 Abs. 2 SGB VI).



Nachweis Zum Nachweis der dauernden Berufsunfähigkeit reicht die Vorlage eines Bescheids des Rentenversicherungsträgers aus, wonach Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung vorliegt. Im Übrigen können auch amtsärztliche Bescheinigungen den Nachweis ermöglichen.

Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und Dienst- oder Pflegeleistungen

Für Aufwendungen, die für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und für haushaltsnahe Dienst-, Pflege- und Betreuungsleistungen entstehen, kann eine Steuerermäßigung nach § 35 a EStG beantragt werden. Sie beträgt

- 20 % der Aufwendungen, höchstens 510 € jährlich, bei geringfügigen Beschäftigungen in einem Privathaushalt, für die das Haushaltsscheckverfahren angewandt wird (sogenannte »Minijobs« – bis 2008 sind es 10 % der Aufwendungen, höchstens 510 €),
- 20 % der Aufwendungen, höchstens 4 000 € jährlich, bei anderen Beschäftigungsverhältnissen, wenn Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung gezahlt werden, und für die Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienst-, Pflege- oder Betreuungsleistungen (bis 2008 sind es 12 % der Aufwendungen, höchstens 2 400 € bei Beschäftigungsverhältnissen sowie 20 % der Aufwendungen, höchstens 600 € bei Dienstleistungen, mit Verdoppelung auf höchstens 1 200 € bei Pflege- und Betreuungsleistungen)

Die Leistungen der Pflegeversicherung sowie die Leistungen im Rahmen des Persönlichen Budgets im Sinne des § 17 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind anzurechnen. Es führen also nur die Aufwendungen zu einer Steuerermäßigung, die nicht durch die Verwendung der Leistungen der Pflegeversicherung oder der Leistungen im Rahmen des Persönlichen Budgets finanziert werden können.

Pflege- und Betreuungsleistungen

Bis zum Jahr 2008 kann die Steuerermäßigung bei Inanspruchnahme von Pflege- und Betreuungsleistungen nur beantragt werden, wenn die gepflegte oder betreute Person einer der Pflegestufen des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch zugeordnet oder ein Härtefall im Sinne des § 43 Abs. 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist. Voraussetzung ist, dass die Pflegeleistungen im Haushalt des Steuerpflichtigen oder im Haushalt der gepflegten oder betreuten Person erbracht werden. Wird in diesen Fällen ein Behinderten-Pauschbetrag (vergleiche Seite 7) oder der Pflege-Pauschbetrag (vergleiche Seite 29) in Anspruch genommen, schließt dies eine Steuerermäßigung nach § 35 a EStG aus (bis 2007 galt dies nur, wenn der erhöhte Behinderten-Pauschbetrag oder der Pflege-Pauschbetrag in Anspruch genommen wurde). Soweit die Aufwendungen bereits als außergewöhnliche Belastungen nach § 33 EStG berücksichtigt werden (vergleiche Seite 17), ist eine Steuerermäßigung nach § 35 a EStG ebenfalls nicht möglich.

Bis zum Jahr 2008 kann die Steuerermäßigung nach § 35 a EStG neben den Höchstbeträgen von 624 € beziehungsweise 924 € für die Beschäftigung einer Haushaltshilfe oder für Dienstleistungen, die mit der Tätigkeit einer Haushaltshilfe vergleichbar sind, in Anspruch genommen werden. Diese Abzugsbeträge sind zum 1. Januar 2009 weggefallen (vergleiche Seite 19).

Näheres zur Steuerermäßigung nach § 35 a EStG entnehmen Sie bitte dem Aktuellen Tipp »Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und haushaltsnahe Dienst-, Pflege- und Handwerkerleistungen«, den Sie bei Ihrem Finanzamt erhalten oder im Internet unter www.fm.baden-wuerttemberg.de / Publikationen / Aktuelle Tipps finden.

Aufwendungen des Steuerpflichtigen für andere Personen

Krankheits- oder pflegebedingte Aufwendungen

Auch die vom Steuerpflichtigen für andere Personen getragenen, als außergewöhnliche Belastungen nach § 33 EStG zu behandelnden Aufwendungen (zum Beispiel Krankheits- oder Pflegekosten), können einkommensmindernd berücksichtigt werden. Voraussetzung ist, dass sich der Steuerpflichtige den Aufwendungen aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen (zum Beispiel gesetzliche Unterhaltspflicht zwischen Eltern und Kindern) nicht entziehen kann. Trägt der Steuerpflichtige die Aufwendungen, obwohl die andere Person über ausreichend eigene Einkünfte und Bezüge verfügt, fehlt es insoweit an der Zwangsläufigkeit. Die durch die eigenen Einkünfte und Bezüge der anderen Person nicht gedeckten und vom Steuerpflichtigen getragenen Aufwendungen können auf Antrag bei ihm unter Anrechnung der zumutbaren Belastung (vergleiche Seite 6) als außergewöhnliche Belastung nach § 33 EStG berücksichtigt werden. Die Aufwendungen sind nachzuweisen.

Für haushaltsnahe Pflege- und Betreuungsleistungen kann auch eine Steuerermäßigung nach § 35 a EStG in Höhe von 20 % der Aufwendungen, höchstens 4 000 € im Jahr in Anspruch genommen werden (siehe Seite 24).

Krankheits- und behinderungsbedingte Unterbringung in einem Pflegeheim

Entstehen einem oder mehreren Steuerpflichtigen zwangsläufig Aufwendungen für die krankheits- oder behinderungsbedingte Unterbringung einer anderen Person in einem Pflegeheim, gehören zu den Aufwendungen, die nach § 33 EStG zu berücksichtigen sind, die gesamten vom Heim in Rechnung gestellten Unterbringungskosten einschließlich der Kosten für ärztli-

zwangsläufige
Übernahme der
Kosten

gesamte
Unterbringungs-
kosten

che Betreuung und Pflege gemindert um eine Haushaltsersparnis (siehe Seite 17/18).

zwangsläufige
Übernahme der
Kosten

Die Übernahme der Kosten einer Heimunterbringung für eine andere Person ist nur dann zwangsläufig, wenn die untergebrachte Person kein oder nur ein geringes Vermögen besitzt und soweit ihre eigenen Einkünfte und Bezüge zur Deckung dieser Kosten nicht ausreichen. Bei der Beurteilung, ob die eigenen Einkünfte oder Bezüge nicht ausreichen, ist ein angemessener Betrag für einen zusätzlichen persönlichen Bedarf zu berücksichtigen. Als angemessen gilt dabei in Anlehnung an § 35 Abs. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (früher: § 21 Abs. 3 BSHG) regelmäßig ein Betrag, der 1 550 € jährlich nicht übersteigt.

Eine krankheits- oder behinderungsbedingte Unterbringung liegt regelmäßig nur dann vor, wenn eine Pflegestufe nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch festgestellt worden ist – R 33.3 Abs. 1 EStR (Einkommensteuer-Richtlinien). In Ausnahmefällen kann allerdings auch bereits bei einer Pflegestufe 0, also bei Personen, die auf Pflegeleistungen angewiesen sind, deren Pflegebedürftigkeit aber (noch) nicht den für die Zuordnung zur Pflegestufe I festgelegten Umfang erreicht hat, eine Unterbringung wegen Pflegebedürftigkeit vorliegen (siehe Seite 18).

Nachweis Der Nachweis ist durch eine Bescheinigung der sozialen Pflegekasse oder des privaten Versicherungsunternehmens, das die Pflegepflichtversicherung durchführt, oder nach § 65 Abs. 2 EStDV (Einkommensteuer-Durchführungsverordnung) zu erbringen (vergleiche Seite 18).

Unterhalts-
aufwendungen

Die Aufwendungen in Höhe der Haushaltsersparnis können zusammen mit zusätzlich getragenen Kosten für die normale Lebensführung (zum Beispiel Kleidung, Versicherung) entsprechend den Grundsätzen des § 33 a Abs. 1 EStG gegebenenfalls als Unterhaltsaufwendungen berücksichtigt werden.

Beachte Hat die im Heim untergebrachte Person im Hinblick auf ihr Alter oder eine etwaige Pflegebedürftigkeit dem Steuerpflichtigen Vermögenswerte zugewendet, zum Beispiel ein Hausgrundstück, so kommt ein Abzug der Pflegeaufwendungen nur in Betracht, soweit die Aufwendungen den

Wert des hingegebenen Vermögens übersteigen und wenn diese Aufwendungen weder Werbungskosten oder Betriebsausgaben noch Sonderausgaben sind.

**erwachsenes
Kind**

Die oben dargestellten Grundsätze gelten auch für die vollstationäre Heimunterbringung eines behinderten erwachsenen Kindes, für das die Eltern weder Kindergeld noch einen Kinderfreibetrag erhalten:

Aufwendungen, die den Eltern im Rahmen von Besuchen in der Einrichtung beziehungsweise durch die häusliche Betreuung am Wochenende, im Urlaub oder bei Krankheit entstehen, können sie im Rahmen des Notwendigen und Angemessenen als außergewöhnliche Belastung nach § 33 EStG berücksichtigen. Bezüglich der Notwendigkeit und Angemessenheit des Abzugs sind im Rahmen einer Gesamtbewertung des Einzelfalles unter anderem der Umfang der erforderlichen Betreuung beziehungsweise Pflege und die Höhe der für die Eltern entstehenden Kosten in Betracht zu ziehen, wobei ein eventueller Ersatz von dritter Seite die nach § 33 EStG zu berücksichtigenden Aufwendungen mindert.

Abgezogen werden können zum Beispiel:

- Fahrtkosten und Unterbringungskosten der Eltern, anlässlich von Besuchen in der Betreuungseinrichtung oder anlässlich von Besuchen des Kindes bei den Eltern, die der Pflege und Betreuung des Kindes dienen. Die Hin- und Rückfahrt können dabei mit den tatsächlichen Kosten für öffentliche Verkehrsmittel oder mit 0,30 € je gefahrenem km bei Fahrten mit dem eigenen Pkw berücksichtigt werden.
- Aufwendungen für Besuchsfahrten zum behinderten Kind (einschließlich der gegebenenfalls erforderlichen Unterbringungskosten der Eltern) oder des behinderten Kindes bei den Eltern, sofern diese nach einem Attest des behandelnden Arztes erforderlich sind, um zur Linderung oder Heilung von bestimmten Erkrankungen des behinderten Kindes beizutragen
- Aufwendungen für besondere Pflegevorrichtungen (zum Beispiel Hebelift, Spezialbett)
- Aufwendungen für externe Pflegedienste in der Wohnung der Eltern, um Besuche des behinderten Kindes zu ermöglichen und zu erleichtern.

Nicht berücksichtigungsfähig sind:

- Aufwendungen, die im Rahmen von Besuchen überwiegend der Pflege der verwandtschaftlichen Beziehung dienen
- Aufwendungen für Versicherungen des behinderten Kindes
- Aufwendungen für Kleidung, Geschenke und Mitbringsel für das behinderte Kind
- Aufwendungen für gemeinsame Urlaube, Ausflüge oder die Freizeitgestaltung allgemein. Ist nachgewiesen, dass das Kind behinderungsbedingt auf ständige Begleitung angewiesen ist, können die Kosten für Fahrten, Unterbringung und Verpflegung einer Begleitperson in angemessener Höhe berücksichtigt werden.
- Aufwendungen für ein vorgehaltenes Zimmer für die Besuche des behinderten Kindes bei den Eltern
- Mehraufwendungen für Verpflegung anlässlich der Besuche von Eltern in der Betreuungseinrichtung oder anlässlich der Besuche des behinderten Kindes bei den Eltern.



Nachweis Die geltend gemachten Aufwendungen sind nachzuweisen. Für den Nachweis der Pflege und Betreuung anlässlich der Besuche reicht es aus, wenn die Einrichtung, in der das behinderte Kind untergebracht ist, beziehungsweise der behandelnde Arzt bestätigt, dass das Kind der dauernden Pflege, Betreuung oder Beaufsichtigung bedarf. Aufwendungen für medizinische Hilfsmittel, die als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen sind (zum Beispiel Spezialbetten), sind durch ein amtsärztliches Attest nachzuweisen, das vor dem Kauf eingeholt werden muss.

Geltendmachung des Pflege-Pauschbetrags

Wegen der außergewöhnlichen Belastungen, die einem Steuerpflichtigen durch die Pflege einer Person erwachsen, die nicht nur vorübergehend hilflos ist, kann er an Stelle einer Steuerermäßigung nach § 33 EStG auch einen Pauschbetrag von 924 € im Kalenderjahr geltend machen (Pflege-Pauschbetrag), wenn er für die Pflege keine Einnahmen erhält. Einnahmen liegen vor, wenn der Steuerpflichtige seine Pflegedienstleistungen vergütet bekommt oder die ihm dabei entstehenden Aufwendungen ersetzt werden. Zu den

keine Einnahmen

Einnahmen gehört auch das weitergeleitete Pflegegeld nach § 37 des Elften Buches Sozialgesetzbuch; das gilt nicht bei Eltern eines behinderten Kindes. Verwendet der Steuerpflichtige das vom Pflegebedürftigen zur Verfügung gestellte Geld lediglich zur unmittelbaren Sicherung der erforderlichen Grundpflege der hilflosen Person (zum Beispiel Bezahlung einer ambulanten Pflegekraft, Anschaffung pflegenotwendiger oder pflegeerleichtender Bedarfsgegenstände) liegen keine Einnahmen vor. In diesem Fall ist die konkrete Verwendung des Geldes nachzuweisen und gegebenenfalls eine Vermögenstreue durchzuführen.

Zum Begriff der »Hilflosigkeit« und zur Nachweisführung vergleiche Seiten 9/10. Erforderlich ist weiterhin, dass der Steuerpflichtige die Pflege im Inland entweder in seiner Wohnung oder in der Wohnung des Pflegebedürftigen persönlich durchführt. Die Pflege wird auch dann persönlich durchgeführt, wenn der Steuerpflichtige sich zur Unterstützung zeitweise einer ambulanten Pflegekraft bedient.

persönliche

Pflege

Wird ein Pflegebedürftiger von mehreren Steuerpflichtigen gepflegt, wird der Pauschbetrag nach der Zahl der Pflegepersonen, bei denen die genannten Voraussetzungen vorliegen, geteilt.

durch mehrere Personen

Aufwendungen des Steuerpflichtigen

für sein behindertes Kind

Kindergeld oder Freibeträge für Kinder

Für ihr behindertes Kind erhalten Eltern Kindergeld (monatlich 154€, ab dem 4. Kind monatlich 179€) beziehungsweise die Freibeträge für Kinder in Höhe von maximal 5 808€ nach den für den Familienleistungsausgleich geltenden Vorschriften. Zum 1. Januar 2009 wurden die Beträge angehoben. Das Kindergeld wurde erhöht auf monatlich 164€ für das erste und zweite Kind, 170€ für das dritte Kind und 195€ ab dem vierten Kind. Die Freibeträge für Kinder betragen jetzt maximal 6024€. Darüber hinaus können die Eltern

Kinder- betreuungs- kosten

Kinderbetreuungskosten bis zu einem Betrag von maximal 4 000€ für jedes Kind, einkommensmindernd berücksichtigen, wenn beide Elternteile entweder erwerbstätig sind, sich in Ausbildung befinden, selbst behindert sind oder das Kind das dritte aber noch nicht das sechste Lebensjahr vollendet hat. Voraussetzung ist, dass das Kind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres (in bestimmten Fällen auch des 27. Lebensjahres) eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Näheres wird in der Broschüre »Steuertipps für Familien« dargestellt.

Nachfolgend werden nur die Regelungen angesprochen, die im Zusammenhang mit der Behinderung des Kindes von Bedeutung sind.

Grundsätzlich können Kinder ab Vollendung des 18. Lebensjahrs nur noch unter bestimmten Voraussetzungen berücksichtigt werden, längstens aber bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

Kindergeld/ Freibeträge ohne Alters- begrenzung

Ein Kind, das wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung (zum Beispiel auch infolge einer Suchtkrankheit) außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, wird ohne Altersbegrenzung durch Gewährung von Kindergeld oder durch die Gewährung von Freibeträgen für Kinder steuerlich berücksichtigt, wenn die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist (für vor dem 1. Januar 2007 eingetretene Behinderungen, gilt weiterhin das 27. Lebensjahr). Das Kind muss schwer behindert sein, d. h. der Grad der Behinderung muss mindestens 50 betragen.



Nachweis Zum Nachweis vergleiche Seite 8. Abweichend davon kann der Nachweis der Behinderung auch in Form einer Bescheinigung beziehungsweise eines Zeugnisses des behandelnden Arztes oder eines ärztlichen Gutachtens erbracht werden.

Grundbedarf

Ein volljähriges behindertes Kind ist dann aufgrund seiner Behinderung außerstande sich selbst zu unterhalten, wenn es seinen gesamten notwendigen Lebensbedarf, bestehend aus allgemeinem Lebensbedarf (Grundbedarf) und individuellem behinderungsbedingtem Mehrbedarf, nicht aus eigenen Mitteln (eigene Einkünfte und Bezüge) bestreiten kann.

**behinderungs-
bedingter
Mehrbedarf**

Als Grundbedarf wird derzeit ein Betrag von 7 680 € zugrunde gelegt. Als individueller behinderungsbedingter Mehrbedarf wird ein Pflegebedarf in Höhe des gezahlten Pflegegeldes, Fahrtkosten des Kindes sowie die durch eine amtsärztliche Bescheinigung für unbedingt erforderlich gehaltenen persönlichen Betreuungsleistungen der Eltern (Ansatz mit 8 € pro Stunde), soweit sie über die durch das Pflegegeld abgedeckte Grundpflege und hauswirtschaftliche Verrichtung hinausgehen, angesetzt. Ist das volljährige behinderte Kind in einem Heim vollstationär untergebracht, so erhöht sich der behinderungsbedingte Mehrbedarf um die vom Sozialhilfeträger gewährte Eingliederungshilfe abzüglich des Sachbezugswerts für Verpflegung (derzeit: monatlich 205 €; ab 2009: 210 €). Ohne Einzelnachweis wird der behinderungsbedingte Mehrbedarf mit dem maßgebenden Behinderten-Pauschbetrag (vergleiche Seite 9) berücksichtigt.

**Heim-
unterbringung**

Beachte Zu den eigenen Einkünften und Bezügen eines behinderten Kindes sind auch die Eingliederungshilfe sowie Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz sowie Schadensersatzleistungen zu rechnen. Auch eigenes Vermögen des behinderten Kindes muss berücksichtigt werden, sofern es nicht geringfügig ist.

Beispiel

Die Katzmeiers haben einen behinderten Sohn Markus. Sein Grad der Behinderung ist 100 – Merkzeichen H. Markus Katzmeier ist volljährig, er ist im Jahr 2008 in einem Pflegeheim vollstationär untergebracht.

Der Sozialhilfeträger gewährt eine Eingliederungshilfe für die Heimkosten von 30 000 €. Außerdem kommt der Sozialhilfeträger für Folgendes auf:

– Taschengeld	1 050 €
– Bekleidungspauschale	300 €
– Fahrtkosten vom Heim zum Elternhaus	600 €

Für die Zeit, die Markus bei seinen Eltern verbringt, bekommen die Katzmeiers ein monatliches Pflegegeld von 205 €. Die monatlichen 10 Stunden »persönliche Betreuungsleistungen« der Eltern, die laut einer amtsärztlichen Bescheinigung unbedingt erforderlich sind, werden durch das Pflegegeld nicht abgedeckt.

>>

Gesamter notwendiger Lebensbedarf:

– Grundbedarf (in 2008)		7 680 €
– Kosten des Heimplatzes	30 000 €	
./. Sachbezugswert für Verpflegung (12 × 205 €)	./. 2 460 €	27 540 €
– Fahrtbedarf		600 €
– Pflegebedarf in Höhe des Pflegegeldes		2 460 €
– Betreuungsleistungen der Eltern (12 × 10 Stunden × 8 €)		<u>960 €</u>
Lebensbedarf		39 240 €

Eigene Mittel:

– Eingliederungshilfe	30 000 €
– Taschengeld	1 050 €
– Bekleidungspauschale	300 €
– Erstattung Fahrtbedarf	600 €
– Pflegegeld (12 × 205 €)	<u>2 460 €</u>
	34 410 €
./. Kostenpauschale	./. 180 €
Eigene Mittel	34 230 €

Markus kann steuerlich berücksichtigt werden, weil seine Mittel nicht ausreichen, um den gesamten notwendigen Lebensbedarf selbst zu finanzieren.

Rechenbeispiel für den Fall, dass Markus Katzmeier zusätzlich eine steuerfreie Unfallrente von 6 000 € bekommen würde:

Gesamter notwendiger Lebensbedarf:

– Lebensbedarf (wie oben)	39 240 €
---------------------------	-----------------

Eigene Mittel:

– Zwischensumme (wie oben)	34 410 €
– Unfallrente	6 000 €
	40 410 €
./. Kostenpauschale	<u>180 €</u>
Eigene Mittel	40 230 €

>>

Markus kann steuerlich nun nicht berücksichtigt werden, weil seine Mittel ausreichen, um den gesamten notwendigen Lebensbedarf selbst zu finanzieren.

Außergewöhnliche Belastungen

krankheits- und pflegebedingte Aufwendungen

Krankheits- oder pflegebedingte Aufwendungen eines behinderten Kindes, für das die Eltern Kindergeld oder die Freibeträge für Kinder erhalten, können neben den Freibeträgen als außergewöhnliche Belastungen im Rahmen des § 33 EStG einkommensmindernd berücksichtigt werden. Hierfür gelten die auf Seite 26 ff. dargestellten Grundsätze entsprechend.

Beispiel: Kosten für eine Heimunterbringung
Kosten für eine Unterbringung in einem Heim sind im bereits auf Seite 26 ff. geschilderten Rahmen abzugsfähig, wenn die Unterbringung wegen der Krankheit oder der körperlich geistigen Gebrechen notwendig ist.

Beispiel: Kosten für den Besuch einer Privatschule
Kosten für den Privatschulbesuch eines Kindes sind grundsätzlich auch dann nicht als außergewöhnliche Belastungen nach § 33 EStG zu berücksichtigen, wenn das Kind infolge Krankheit lernbehindert ist.

Ist ein Kind jedoch ausschließlich wegen einer Behinderung im Interesse einer angemessenen Berufsausbildung auf den Besuch einer Privatschule (Sonderschule oder allgemeine Schule in privater Trägerschaft) mit individueller Förderung angewiesen, weil eine geeignete öffentliche Schule oder eine den schulgeldfreien Besuch ermöglichende geeignete Privatschule nicht zur Verfügung steht oder nicht in zumutbarer Weise erreichbar ist, so ist das Schulgeld dem Grunde nach als außergewöhnliche Belastung nach § 33 EStG zu berücksichtigen. Das gilt neben einem auf den Steuerpflichtigen übertragbaren Behinderten-Pauschbetrag.



Nachweis Der Nachweis, dass der Besuch der Privatschule erforderlich ist, muss durch eine Bestätigung des zuständigen Oberschulamtes geführt werden.

Übertragung des dem Kind zustehenden Behinderten-Pauschbetrags

Nimmt ein Kind den ihm zustehenden Behinderten-Pauschbetrag nicht in Anspruch, so kann der Pauschbetrag auf denjenigen Steuerpflichtigen übertragen werden, der für das Kind Anspruch auf das Kindergeld oder die Freibeträge für Kinder hat. Der Steuerpflichtige hat danach grundsätzlich die Wahl, behinderungsbedingte Aufwendungen für ein Kind als außergewöhnliche Belastungen nach § 33 EStG geltend zu machen oder den Behinderten-Pauschbetrag des Kindes auf sich übertragen zu lassen. Wird der dem Kind zustehende Behinderten-Pauschbetrag auf den Steuerpflichtigen übertragen, so kann er pflegebedingte Aufwendungen für das Kind nicht als außergewöhnliche Belastungen nach § 33 EStG geltend machen.

Mehrere Steuerpflichtige

Haben mehrere Steuerpflichtige für das behinderte Kind Anspruch auf die Freibeträge für Kinder oder Kindergeld, steht jedem Steuerpflichtigen der Behinderten-Pauschbetrag anteilig zu. Abweichend hiervon kann auf gemeinsamen Antrag eines Elternpaares, das geschieden ist oder dauernd getrennt lebt, eine andere Aufteilung vorgenommen werden. In diesem Fall kann wegen der Aufwendungen, für die der Behinderten-Pauschbetrag gilt, eine Steuerermäßigung als außergewöhnliche Belastungen nach § 33 EStG nicht gewährt werden.

Kosten für Fahrten mit behinderten Kindern

Menschen mit Behinderung können die Kosten für Fahrten mit dem eigenen Kraftfahrzeug als außergewöhnliche Belastungen geltend machen. Da solche Kosten regelmäßig nicht den behinderten Kindern selbst, sondern ihren Eltern erwachsen, gelten die auf Seite 13 und 14 genannten Regelungen zur steuerlichen Berücksichtigung von Kraftfahrzeugkosten für Privatfahrten für Steuerpflichtige, auf die der Behinderten-Pauschbetrag übertragen worden ist, entsprechend. Es können hierbei aber nur solche Fahrten berücksichtigt werden, an denen das behinderte Kind selbst teilgenommen hat oder die in seinem Interesse durchgeführt wurden.

Beispiel

Frau Schuster unternimmt mit ihrer Tochter Susanne (Behinderungsgrad 80) pro Jahr behinderungsbedingte, unvermeidbare Fahrten von 3000 km.

Der Susanne zustehende Behinderten-Pauschbetrag ist auf ihre Mutter übertragen worden.

Frau Schuster kann neben dem Behinderten-Pauschbetrag Fahrtkosten mit 900 € (3000 km × 0,30 € pro km) als außergewöhnliche Belastung geltend machen.

Hiervon muss allerdings noch die zumutbare Belastung abgezogen werden (vergleiche Tabelle Seite 6).

Eintragung eines Freibetrags

auf der Lohnsteuerkarte

Bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit wird die Einkommensteuer durch Abzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer) erhoben. Die Höhe der einbehaltenen Lohnsteuer richtet sich nach der Höhe des Arbeitslohns und der Lohnsteuerklasse, die auf der Lohnsteuerkarte eingetragen ist. Durch die Eintragung eines Freibetrags auf der Lohnsteuerkarte im Rahmen des Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahrens kann eine weitere Verminderung der vom Arbeitgeber einzubehaltenden und an das Finanzamt abzuführenden Lohnsteuer erreicht werden.

Vordrucke

Verwenden Sie hierzu die beim Finanzamt erhältlichen amtlichen Vordrucke »Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung« und legen Sie dem Vordruck Ihre Lohnsteuerkarte bei.

Ermäßigung«

Der Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte wird auf Antrag von dem Finanzamt auf der Lohnsteuerkarte eingetragen, in dessen Bezirk der Arbeitnehmer bei der Antragstellung seine Wohnung hat, von der aus er seiner Beschäftigung nachgeht. Bei mehrfachem Wohnsitz gibt es besondere Regelungen. (Wenden Sie sich bitte an eines der in Frage kommenden Finanzämter.)

Eintragungen

Eingetragen werden jedoch nur bestimmte steuerlich berücksichtigungsfähige Aufwendungen des Arbeitnehmers oder bestimmte Pauschbeträge:

Ein Antrag auf Eintragung wegen erhöhter Werbungskosten aus nichtselbständiger Arbeit, Sonderausgaben (ohne Vorsorgeaufwendungen, also Ver-

sicherungsbeiträge) und außergewöhnlichen Belastungen (ausgenommen die Pauschbeträge für behinderte Menschen und Hinterbliebene) kann nur dann gestellt werden, wenn die Aufwendungen beziehungsweise die abziehbaren Beträge insgesamt eine Antragsgrenze von 600 € überschreiten. Für die Feststellung, ob die Antragsgrenze überschritten wird, dürfen die Werbungskosten aus nichtselbständiger Arbeit nicht in voller Höhe, sondern nur mit dem Betrag angesetzt werden, der den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 € übersteigt. Verheiratete Arbeitnehmer können den Antrag stellen, wenn die hiernach zu berücksichtigenden Aufwendungen beziehungsweise die abziehbaren Beträge beider Ehegatten zusammen mehr als 600 € betragen.

Antragsgrenze**bei Ehegatten**

Folgende Eintragungen sind ohne Beachtung einer Antragsgrenze möglich:

- Pauschbeträge für behinderte Menschen und Hinterbliebene
- Freibeträge wegen Förderung des Wohneigentums (zum Beispiel § 10 e Einkommensteuergesetz)
- Freibeträge wegen Verlusten aus anderen Einkunftsarten (zum Beispiel Mieteinkünfte).

Weitere Einzelheiten im Zusammenhang mit dem Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren entnehmen Sie bitte dem jeder Lohnsteuerkarte beigelegten »Hinweisblatt für die Lohnsteuerkarte«.

Soll der Behinderten-Pauschbetrag bereits im Zuge der Ausstellung der Lohnsteuerkarten durch die Gemeinde eingetragen werden, muss dies gegenüber dem Finanzamt beantragt werden. Hat die Gemeinde eine Lohnsteuerkarte ohne entsprechende Eintragung ausgestellt oder wird die Ausstellung einer Lohnsteuerkarte vom Arbeitnehmer außerhalb des allgemeinen Ausstellungsverfahrens beantragt, so wird der Pauschbetrag auf Antrag vom zuständigen Finanzamt auf der Lohnsteuerkarte eingetragen. Ändert sich die Höhe des Pauschbetrags infolge einer Erhöhung des Grads der Behinderung, ist für die Änderung der bisherigen Eintragung auf der Lohnsteuerkarte ebenfalls das Finanzamt zuständig.

Eintragung**durch die****Gemeinde**

Wohnungsbauprämie und Vermögensbildung

Die Grundsätze zur Wohnungsbauprämie und zu der ab 1999 geltenden Vermögensbildung sind in der Broschüre »Steuertipps für Arbeitnehmer« dargestellt.

Beide staatliche Förderungen – mit Ausnahme der Entschuldung nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz – sind an die Bedingung geknüpft, dass der Steuerpflichtige innerhalb einer Frist von sechs beziehungsweise sieben Jahren nicht über die angelegten Beträge verfügen darf.

Ausnahme Eine Ausnahme gilt allerdings für den Fall, dass der Steuerpflichtige oder sein nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte nach Vertragsabschluss völlig erwerbsunfähig werden sollte. In diesem Fall bleibt die staatliche Förderung auch bei einer vorzeitigen Verfügung über die Anlagebeträge erhalten.

Nachweis Eine völlige Erwerbsunfähigkeit liegt vor, wenn der Grad der Behinderung mindestens 95 beträgt. Der Grad der Behinderung ist durch einen Schwerbehindertenausweis oder einen Bescheid des Versorgungsamtes nachzuweisen. Des Weiteren muss glaubhaft gemacht werden, dass die völlige Erwerbsunfähigkeit nach Abschluss der begünstigten Verträge eingetreten ist.

Es empfiehlt sich in jedem Fall, vorher mit dem Anlageinstitut oder Ihrem Finanzamt zu klären, ob eine vorzeitige Verfügung dazu führt, dass die staatlichen Förderungen nicht gewährt oder sogar bereits gewährte Beträge zurückgefordert werden.

Umsatzsteuer

Vergünstigungen gibt es für behinderte Menschen durch Befreiungsvorschriften oder durch die Gewährung eines ermäßigten Steuersatzes.

Steuerfreie Umsätze

Nicht der Umsatzsteuer unterliegen Umsätze blinder Unternehmer, die nicht mehr als zwei Arbeitnehmer beschäftigen (§ 4 Nr. 19 Buchstabe a Umsatzsteuergesetz – UStG). Der Ehegatte, die minderjährigen Kinder und Enkelkinder sowie die Eltern des Blinden und Lehrlinge gelten dabei nicht als Arbeitnehmer. Die Steuerbefreiung gilt nicht für Lieferungen von Energieerzeugnissen und Branntweinen, wenn der Blinde für diese Erzeugnisse Energie- oder Branntweinsteuer zu entrichten hat.

Daneben sind folgende Umsätze der anerkannten Blindenwerkstätten und der anerkannten Zusammenschlüsse von Blindenwerkstätten steuerfrei (§ 4 Nr. 19 Buchstabe b UStG):

- Lieferungen von Blindenwaren und Zusatzwaren im Sinne des § 143 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch
- sonstige Leistungen, soweit bei ihrer Ausführung ausschließlich Blinde mitgewirkt haben.

Folgende Umsätze, die häufig an Menschen mit Behinderung erbracht werden, sind ebenfalls steuerfrei:

- Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin im Rahmen der Ausübung der Tätigkeit als Arzt, Zahnarzt, Heilpraktiker und Physiotherapeut
- Leistungen der Verwaltungsbehörden und sonstiger Stellen der Kriegsoferversorgung einschließlich der Träger der Kriegsoferversorge an Versorgungsberechtigte

- Krankenhausbehandlungen und ärztliche Heilbehandlungen durch entsprechend anerkannte Einrichtungen
- mit dem Betrieb von Einrichtungen zur Betreuung oder Pflege körperlich, geistig oder seelisch hilfsbedürftiger Personen eng verbundene Leistungen, die durch eine entsprechend anerkannte Einrichtung erbracht werden
- Beförderung kranker und verletzter Personen mit Fahrzeugen, die hierfür besonders eingerichtet sind. Die Steuerbefreiung gilt auch für die Beförderung von Personen, die wegen einer Körperbehinderung auf die Beförderung mit einem Krankenfahrzeug angewiesen sind.
- Unter bestimmten Voraussetzungen die Leistungen der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege und der der freien Wohlfahrtspflege dienenden Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die einem Wohlfahrtsverband als Mitglied angeschlossen sind.

Steuerermäßigte Umsätze

Dem ermäßigten Umsatzsteuersatz in Höhe von 7% unterliegen:

- die Lieferung und Vermietung von Rollstühlen und anderen Fahrzeugen für kranke und körperbehinderte Menschen
- die Lieferung und Vermietung von Körperersatzstücken, orthopädischen Apparaten und anderen orthopädischen Vorrichtungen sowie Vorrichtungen zum Beheben von Funktionsschäden oder Gebrechen (dazu gehören unter anderem auch Hörgeräte)
- die unmittelbar mit dem Betrieb der Schwimmbäder verbundenen Umsätze sowie die Verabreichung von Heilbädern. Das gleiche gilt für die Bereitstellung von Kureinrichtungen, soweit als Entgelt eine Kurtaxe zu entrichten ist.

Obwohl die oben aufgeführten Steuerbefreiungen und der ermäßigte Steuersatz vom leistenden Unternehmer in Anspruch genommen werden, kommen die Vergünstigungen in vielen Fällen den körperbehinderten Leistungsempfängern zugute, da sich die steuerlichen Vorteile in entsprechend niedrigeren Preisen auswirken können. Soweit ein Dritter (zum Beispiel die Krankenkasse) die Aufwendungen übernimmt, tragen die Steuervergünstigungen zur Kostendämpfung bei.

Kraftfahrzeugsteuer

Kraftfahrzeuge, die von schwerbehinderten Personen gehalten werden, sind nach § 3 a Abs. 1 Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG) von der Kraftfahrzeugsteuer befreit, wenn diese Personen durch einen amtlichen Ausweis mit den Merkzeichen »H«, »Bl« oder »aG« nachweisen, dass sie hilflos, blind oder außergewöhnlich gehbehindert sind.

Beim gemeinschaftlichen Halten eines Kraftfahrzeugs wird die Steuerbefreiung nach § 3 a Abs. 1 KraftStG nur gewährt, wenn alle Halter des Kraftfahrzeugs die Voraussetzungen für die Gewährung der Steuerbefreiung erfüllen. Erfüllt auch nur einer der Halter des gemeinschaftlichen Fahrzeugs lediglich die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung nach § 3 a Abs. 2 KraftStG, so kommt für das Fahrzeug insgesamt nur die Ermäßigung der Kraftfahrzeugsteuer um 50 % in Betracht.

Schwerbehinderte Menschen, die durch einen Ausweis im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder des Artikels 3 des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Personen im öffentlichen Personenverkehr mit orangefarbenem Flächenaufdruck nachweisen, dass sie die Voraussetzungen des § 145 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erfüllen, erhalten für ihr Fahrzeug eine Steuerermäßigung von 50 % Diese Steuervergünstigung kann allerdings nur gewährt werden, solange der schwerbehinderte Mensch das Recht zur unentgeltlichen Beförderung nach § 145 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch nicht in Anspruch nimmt. Die schwerbehinderten Menschen haben somit ein Wahlrecht zwischen diesen Vergünstigungen. Die Inanspruchnahme der Steuervergünstigung wird vom Finanzamt auf dem Ausweis für schwerbehinderte Personen (beziehungsweise einem Beiblatt zum Ausweis) vermerkt.

Die Steuerermäßigung nach § 3 a Abs. 2 KraftStG wird für ein Fahrzeug nur einmal gewährt. Dies gilt auch dann, wenn mehrere Halter (zum Beispiel Ehegatten) die Voraussetzungen für die 50%-ige Steuerermäßigung erfüllen. Eine völlige Freistellung des Fahrzeugs in diesen Fällen ist somit nicht möglich.



Beachte Die Steuervergünstigungen stehen dem behinderten Menschen nur auf Antrag und nur für ein auf ihn zugelassenes Fahrzeug zu. Sie entfallen jedoch, wenn das Fahrzeug zur Beförderung von Gütern oder zur entgeltlichen Beförderung von Personen verwendet wird. Dies gilt auch, wenn das Fahrzeug von anderen Personen zu Fahrten benutzt wird, die nicht im Zusammenhang mit der Fortbewegung oder der Haushaltsführung des behinderten Menschen stehen (zum Beispiel für Fahrten zur Arbeitsstätte). Die Steuervergünstigungen bleiben jedoch erhalten, wenn mit dem Fahrzeug lediglich Handgepäck oder andere Personen nur gelegentlich mitbefördert werden.

Die Steuervergünstigungen nach dem Kraftfahrzeugsteuergesetz werden auch dann gewährt, wenn das Kraftfahrzeug auf mehrere schwerbehinderte Personen zugelassen ist. Voraussetzung in diesen Fällen ist allerdings, dass alle diese Personen die Voraussetzungen erfüllen und keine der schwerbehinderten Personen neben dem gemeinschaftlichen Kraftfahrzeug ein weiteres Kraftfahrzeug hält, für das sie eine Steuervergünstigung nach § 3 a KraftStG in Anspruch genommen hat.

Übergangsregelung

Schwerbeschädigte Menschen im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes (schwerkriegsbeschädigte Personen) und behinderte Menschen, die den Körperschaden infolge nationalsozialistischer Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahmen aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen erlitten haben, und deren Grad der Behinderung nicht nur vorübergehend mindestens 50 beträgt, erhalten für ihre Fahrzeuge ebenfalls eine Kraftfahrzeugsteuerbefreiung. Voraussetzung ist allerdings, dass bei ihnen am 1. Juni 1979 – Tag des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 22. Dezember 1978 (BGBl. I S. 2063) – die Kraftfahrzeugsteuer nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 KraftStG 1972 erlassen war. Aus sachlichen Billigkeitsgründen erhalten behinderte Menschen, die am 1. Juni 1979 zu dem vorgenannten Personenkreis gehörten, die Steuerbefreiung unabhängig davon, ob sie am 1. Juni 1979 Halter eines Fahrzeugs waren und damals den Erlass der Steuer in Anspruch genommen hatten.

Förderung der Nachrüstung von Diesel-Pkw mit einem Partikelminderungssystem

Das geltende Kraftfahrzeugsteuerrecht sieht in § 3 c Abs. 1 KraftStG eine zeitlich befristete Steuerbefreiung im Wert von 330 € für das Halten von besonders partikelreduzierten Diesel-Pkw vor, die bis zum 31. Dezember 2006 erstmals zugelassen wurden und in der Zeit vom 1. Januar 2006 bis zum 31. Dezember 2009 nachträglich technisch so verbessert werden bzw. worden sind, dass sie nach Feststellung der Zulassungsbehörde bestimmten Partikelminderungsstufen oder Partikelminderungsklassen entsprechen.

Für Kraftfahrzeuge von schwerbehinderten Personen, deren Halten bereits nach § 3 a Abs. 1 KraftStG in vollem Umfang von der Kraftfahrzeugsteuer befreit ist, geht die befristete Steuerbefreiung des § 3 c Abs. 1 KraftStG ins Leere. Das Halten eines Kraftfahrzeugs kann naturgemäß nur einmal von der Kraftfahrzeugsteuer befreit sein. Das Gesetz sieht für diese Fälle keinen Ausgleich vor, insbesondere besteht kein Anspruch auf Vergütung der Steuerersparnis.

Schwerbehinderten Personen im Sinne des § 3 a Abs. 2 KraftStG kann aus rechtssystematischen Gründen nur die Hälfte der Vergünstigung des § 3 c Abs. 1 KraftStG gewährt werden, d. h. der Befreiungsvorteil von 330 € reduziert sich im Umfang der Ermäßigung (50 %) auf 165 €. Im Gegenzug haben entsprechende schwerbehinderte Fahrzeughalter, die ihren Diesel-Pkw nicht mit einem Partikelminderungssystem nachrüsten, auch nur die Hälfte des in diesen Fällen vorgesehenen Steuerzuschlags in Höhe von 1,20 € je angefangene 100 cm³ Hubraum über den Zeitraum vom 1. April 2007 bis zum 31. März 2011 zu entrichten.

Bei schwerbehinderte Personen, die die befristeten Steuerbefreiungen für nachgerüstete partikelreduzierte Diesel-Pkw in Anspruch nehmen, entfallen während dieser Zeit die Nutzungsbeschränkungen im Sinne des § 3 a Abs. 3 KraftStG, so dass auch andere Personen das Fahrzeug für eigene Zwecke steuerunschädlich benutzen können. Während dieser Zeit dürfen zudem schwerbehinderte Menschen, die sonst nur entweder eine Steuerermäßigung um

50 % oder die Vergünstigung im öffentlichen Personennahverkehr beanspruchen können, zusätzlich zu der Steuerbefreiung für nachgerüstete, besonders partikelreduzierte Diesel-Pkw die Vergünstigungen im öffentlichen Personennahverkehr in Anspruch nehmen.

Nach einem vom Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte e.V. abgeschlossenen Rabatt-Rahmenabkommen können schwerbehinderte Fahrzeughalter, die ganz oder teilweise von der Kraftfahrzeugsteuer befreit sind, einen Rabatt von bis zu 330 € für die Nachrüstung ihrer Fahrzeuge mit einem Partikelminderungssystem erhalten. Nach Angaben des Verbandes wird dadurch die entgangene Steuerersparnis vollständig kompensiert. Näheres hierzu kann auf der Internetseite des Verbandes unter www.bvkm.de eingesehen werden.

Befristete Steuerbefreiung für Pkw nach § 10 a KraftStG

Die Ausführungen im Abschnitt »Förderung der Nachrüstung von Diesel-Pkw mit einem Partikelminderungssystem« gelten sinngemäß auch für die mit Artikel 2 Nr. 7 des Gesetzes zur Umsetzung steuerrechtlicher Regelungen des Maßnahmenpakets »Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärkung« vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2896) eingeführte befristete Steuerbefreiung für in der Zeit vom 5. November 2008 bis zum 30. Juni 2009 erstmals zugelassene Pkw bzw. für bestimmte Pkw, die bereits am 5. November 2008 zugelassen waren (vgl. § 10 a KraftStG). Auch hier geht die befristete Steuerbefreiung des § 10 a KraftStG in den Fällen des § 3 a Abs. 1 KraftStG ins Leere bzw. erfasst in den Fällen des § 3 a Abs. 2 KraftStG nur die tatsächlich anfallende halbe Kraftfahrzeugsteuer. Andererseits entfallen bei Inanspruchnahme der Vergünstigung des § 10 a KraftStG durch schwerbehinderte Personen während dieser Zeit aber auch die Nutzungsbeschränkungen des § 3 a Abs. 3 KraftStG und können während dieses Zeitraums die Freifahrten im öffentlichen Personennahverkehr genutzt werden.

- Herausgeber** Finanzministerium Baden-Württemberg,
Neues Schloss, 70173 Stuttgart
- Druck** Henkel GmbH Druckerei, Stuttgart
- Gestaltung** L2M3 Kommunikationsdesign GmbH, Stuttgart

Diese Informationsschrift wird von der Landesregierung in Baden-Württemberg im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Information oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme der Herausgeberin zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, wann, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist es jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Februar 2009

Diese aktualisierte Fassung entspricht der Gesetzeslage im Jahr 2009.

